

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 3.

Freytag, den 23 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 3 Prairial, VIII.

Es erscheint davon täglich ein Stück. Man abonnirt sich mit 4 Franken in Bern, und 5 Franken außer Bern, für 78 Stücke bey Johann Anton Ochs, Buchhändler in Bern; und wendet sich auch in Basel an die Zeitungs-Expedition; in Zürich an die Buchhandlung von Ziegler und Söhne; in St. Gallen an Huber und Comp. und F. Tak. Haussnecht, Buchhändler; in Luzern an Stalder, Zeitungs-Speditor, und überhaupt in ganz Helvetien an alle Postämter. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 10. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Beschluss wird verlesen, der die Bezahlung des rückständigen Soldes der Milizen des vorigen Jahres, durch den Verkauf einer Anzahl von Nationalgütern, verordnet.

Mittelholzer verlangt eine Commission, die beschlossen wird; sie besteht aus den B. Rothli, Mittelholzer und Münger.

Muret im Namen einer Commission berichtet über den 12ten Titel der Constitution.

Die verschiedenen über diesen Abschnitt gefallenen Meinungen werden angenommen und die Abfassung derselben der Commission übertragen.

Laflehere im Namen einer Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der die Bezahlung des halben Soldes für die entlassenen Husarenoffiziere auf 1 Jahr bestimmt.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der dem Finanzminister einen Credit von 8000 Fr. eröffnet. Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B. Bodmer, Zulau und Scherer.

Der Beschluss wird verlesen, der die Distriktsgerichte besucht, aller Orten, wo der Blutzug bey Versteigerungen von Waisengütern noch besteht, ihn aufzuheben.

Genhard räth zur Annahme, da die Sache für die Bittsteller (C. Luzern) sehr wichtig ist.

Cart nimmt den Beschluss mit Freuden an und wünscht alte Zugrechte aufgehoben.

Mittelholzer tadet die Abfassung und verlangt ein ordentliches Gesetz.

Usteri spricht in gleichem Sinne; der Beschluss ist sogar der Constitution zuwider; diese lässt die alten Uebungen bis zu neuen Gesetzen bestehen und dieses Gesetz überlässt den Distriktsgerichten die alten Uebungen aufzuheben oder sie beizubehalten.

Genhard. Man bedurfte ehmalß Bewilligung des Landvogts — nun setzt der Beschluss an dessen Stelle die Distriktsgerichte.

Mittelholzer. Man kann die Distriktsgerichte nicht besuchen, landvögliche Willkür auszuüben.

Moser spricht wie Genhard.

Meyer v. Arb. stimmt wegen der Unzweckmäßigkeit des Beschlusses zu seiner Verwerfung.

Cart verwirft nun ebenfalls den Beschluss.

Crauer spricht in gleichem Sinne.

Der Beschluss wird verworfen.

Eine Zuschrift verschiedener Gemeinden des Distrikts Cossigny C. Leman wird verlesen; sie enthält Klagen über den 7. Januar, über die Nichtorganisation der Eliten; sie spricht gegen den Vollziehungs-Ausschuss, gegen die Vertagung der Räthe, und gegen den beschlossenen Loskauf der Feodalabgaben, u. s. w.

Kubli verlangt ehrenvolle Meldung dieser energetisch-patriotischen Zuschrift.

Usteri. In der That, es beweist viel Energie und viel Patriotismus, wenn man zwar Blut und Gut dem Vaterlande anbietet, aber im gleichen Augenblick die

gerechtesten Schulden gegen den Staat sich abzutragen weigert. Die Bittsteller klagen, daß nicht unsere Eliten, daß nicht unsere Reserve organisiert sind, und mit den Franken gegen den Feind marschiren. Grosser Gott! es giebt also noch Unsinnige die die militairischen Fanfaronaden des vorigen Jahres wiederholen möchten. Wie traurig, daß keine 20000 Schweizer bey Stockach und Möskirch der Franken blutige Siege theilten, und daß wir nicht so glücklich sind, dem deutschen Kaiser den Krieg angekündigt zu haben. Ich hoffe, Kubli wird es allein seyn, der zur Ehrenmeldung stimmt.

Kubli beharrt auf seiner Meinung.

Lüthi v. Sol. Der grosse Rath gieng gestern über einen ähnlichen Antrag in Betreff dieser Zuschrift, zur Tagesordnung; wir werden uns nicht auf eine so auffallende Weise von ihm unterscheiden wollen. Indes mögen die 7 oder 8 die gegen den 7ten Janer stimmten, nun auch für die Ehrenmeldung sich erklären; durch die Ehrenmeldung von Seite der übrigen, die von den Bittstellern Meineydi ge genannt werden, würden sich jene wohl auch wenig geschmeichelt fühlen.

Bay. Ich unterstütze Kublis Antrag, so jedoch, daß durch Namensaufruf darüber abgestimmt werde. Will man unsere Ehrenmeldungen zu einer prostituirten Venus vulgivaga machen, so mag man der Bittschrift Ehrenmeldung erklären. Die es thun, die stimmen offenbar dem Aufruf der Bittsteller zur Absetzung des Vollziehungs-Ausschusses und zur Rache gegen die Urheber des 7. Jan. bey, — und sie würden besser ihun, uns, was sie verlangen, klar zu sagen.

Kubli erklärt nun, daß er, der das Französische nicht versteht, in der Übersetzung der Zuschrift solche Neuerungen nicht fand.

Cart. Mein aufrichtiger Wunsch ist, daß von nun an keinerley Adressen weder für noch gegen die Vertagung der Räthe uns zukommen mögen. Seit, ich weiß nicht welcher desorganisirende Dämon zuerst von Vertagung sprach, triumphirt die Oligarchie, und alle die die Vertagung nicht wollen, heissen Jacobiner. Es thut mir übrigens leid, daß mein sehr guter Freund Kubli, den Antrag zur Ehrenmeldung gemacht hat. Das wirklich Ehrenvolle besteht in der Handlung, und nicht in der Ehrenmeldung. Die Petition kann missfallen, aber die Reinheit des Patriotismus der Bittsteller ist ausser Zweifel. — Ich weiß nicht, von welchen Schulden Usteri spricht. — Zahlt etwa der Leman seine Abgaben nicht ordentlich? — Dem V. Bay bemerke ich, daß

viele die sich verleiten ließen für den 7. Jan. zu stimmen, es seither bereut haben und beklagen.

Usteri. Ich kann dem V. Cart auf die Spur des desorganisirenden Dämons helfen, den er nicht kennt, und der zuerst von Vertagung der Räthe sprach. Die Constitution von 1798. ist unstreitig der älteste solcher Dämonen; der zweyte könnte vielleicht der helvetische Direktor in partibus, wie er sich genannt wissen will, Ces. Friedr. Laharpe Feyn, der wenigstens vor dem 7ten Jan. davon sprach. — Wann ich von Schulden rede, die die Bittsteller nicht zahlen wollen, so meyne ich daß mit den Loskaufpreis der Zehnten und Bodenzinsen, den sie abgeschafft wissen wollen: daß der Leman seine Abgaben am richtigsten bezahlt hat, kann leicht seyn; dafür ist dann aber auch er hinwieder vom Staat am richtigsten bezahlt worden. — Endlich muß ich über die wahrscheinliche Entstehungsart dieser Zuschrift, ein paar Worte sagen: In Lausanne besteht eine Gesellschaft die le Cercle des Arts genannt wird; sie hat kürzlich Kreisschreiben und Emissarien im Canton herumgesandt, um die Gemeinden aufzufordern, Bittschriften und Deputirte an die gesetzgebenden Räthe abzusenden; in ienen sollte mit Energie gegen den 7ten Jan., gegen den Vollziehungs-Ausschuss, gegen die Vertagung der Räthe, gegen die Bezahlung des Loskaufs der Feodalabgaben gesprochen werden. Der Untersththalter des Districts Orbe, hat ein solches Kreisschreiben dem Statthalter des Leman, und dieser es dem Vollziehungs-Ausschuss übersandt; vielleicht daß nun die energievollen Petitionen zurückbleiben.

Stapfer ist betrübt, daß man sich immer mit solchen Gegenständen beschäftigt. Der Bittschrift kann er nicht überall beypflichten. Was den 7ten Jan. betrifft, so wollte er damals die Sache der drey Directoren untersucht haben; er ist noch jetzt der Meinung der Minorität, und verlangt Tagesordnung.

Muret will über die Sache selbst nicht sprechen; er lädet Kubli ein, seinen Antrag zurückzunehmen; — dem V. Bay aber will er antworten: Dieser sagte, wer für die Ehrenmeldung stimmt, ruft zur Rache und zum Umsturz der Regierung auf. — Ich rufe Bay hierüber zur Ordnung, da es der Präsident nicht gethan hat.... Seinen Schluß könnte man gerade umkehren, und sagen: wer nicht zur Ehrenmeldung stimmt, der will die Republik nicht, denn die Bittsteller wollen sie.

Kubli zieht nun seinen Antrag zurück.

Bay erklärt, daß das zur Ordnung rufen, ehren oder entehren kann, nachdem es von Demand herkommt,

und daß er von Muret zur Ordnung gerufen zu werden, sich zur Ehre rechnet.

Meyer v. Arb. möchte beschliessen lassen, daß man für keine Petition, die für oder gegen das Ajournement spricht, ehrenvolle Meldung verlangen könnte.

Laflecher. Gewiß sind es gute Bürger, die darüber sich entrüsten, daß unsere Eliten und unsere Reserve nicht organisiert sind. Wir stehen in einem Offensivbündnisse mit Frankreich, und sollten demnach bereit seyn, ihm auf den ersten Ruff, Hülfe senden zu können. Er verlangt Verweisung der Petition an die Vollziehung. Was den Loskauf der Feodalabgaben betrifft, so glaubt er, die Bittsteller erheben sich einzig gegen die schwierige Art dieses Loskaufs.

Beytrag zur helvetischen Revolutionsgeschichte, und zur Charakteristik des Ex-direktor Laharpe.

Freyheit. Gleichheit. Unabhängigkeit.

Fridrich Cesar Laharpe an seine Mitbürger des Waadtlandes.

Die Oligarchen von Bern und Freyburg, die euch seit dem Jahr 1536 unterdrücken, sind ihrem Ende nahe; aber ehe sie dahinscheiden, wollen die Tyrannen sich eine ihrer Wuth würdige Genugthuung verschaffen; sie wollen sich rächen.

Die wahren Freunde des Vaterlands hatten sich geschmeichelt, euer Freywerden würde durch keinerley Gewaltthätigkeit erkauft werden müssen, sie wünschten es würde kein Blut kosten: aber Englands verbrecherische Regierung wollte nicht, daß diese Wünsche erfüllt würden und eure Tyrannen zeigten sich bereit ihrem Willen zu entsprechen. Die Oligarchen von Freyburg auf ihren Beystand vertrauend, lassen den B. Blanc, Commissär zu Charnier, ausschreiben und in die Kerker Freyburgs werfen, weil er seine Gemeinde versammeln ließ, um ihren Willen über die Angelegenheiten des Waadtlandes, zu dem sie gehört, inne zu werden. Die Absicht der Egenden geht dahin, den braven Patrioten durch ihre Mitschuldigen zum Tode verurtheilen zu lassen, ehe das Vollzugsdirektorium Zeit haben wird, seinen Beschluss vom 8. Nivose gestellt zu machen und ihn ihrer Gewalt zu entreissen.

Die Patrizier von Bern haben ihnen die Laufbahn des Verbrechens und der Rache eröffnet.

Der Landvogt von Morges 1), der sich bis dahin gerecht und menschlich gezeigt, war einer der ersten, um die Anschläge seiner Herren zu unterstützen. Er ist es, der die Befehle und Ausschreiben zur Verhaftung des Castellan Junod ertheilte 2), dessen Verbrechen war, der erste eine Petition seiner Mitbürger von Verdon unterzeichnet zu haben; in Kraft jener Ausschreiben haben die an Bern verkauften Oligarchen von Neufchatel ihn auf ihrem Boden ergreifen und schändlicher Weise euren Tyrannen ausliefern lassen. (Junod hatte das Unglück einen sehr wichtigen Prozeß gegen die stolze und reiche Familie der Pourtalés, die zu Neufchatel und Verdon großen Einfluss hat und mit den Bernern verwandt ist, zu vertheidigen.)

Bürger von Bern werden in diesem Augenblick mit Wuth verfolgt, weil sie daran arbeiteten, die Freyheit nicht allein in Bern, sondern auch im übrigen Canton wieder herzustellen. Der brave Sybold saß im Kerker 3), Cornelius Henzi ist des Landes verwiesen 4); andere liegen in Ketten; die Tyrannen bereiten ihnen einen grausamen Tod, um sich, so lange sie es noch können, zu rächen. Diese Morde sollen die letzten Thaten ihrer Allmacht seyn.

Mehrere wackere Bürger aus dem Emmenthal, die edel genug dachten, um nicht gegen die Franken, die von den bernerschen Emissarien Feinde des Volks genannt wurden, auszuziehen, sind ausgehoben und in die Gefängnisse geschleppt worden: einer aus ihnen, der Landammann seiner Gemeinde war, wird so eben durch die verbrecherischen Regenten zum Tode verurtheilt 5).

1) Dieser hier als Tyrann bezeichnete Landvogt (Thormann) ist der nemliche, von dem der inkonsequente Laharpe im Directorio immer sehr vortheilhaft sprach und den er zum Commissaire ordonnateur de guerre ernannte.

2) Dieser Junod, nachher berüchtigter Anführer der bernerschen Bären auf ihrer Reise nach Paris, ward als offensbarer Auführprediger verhaftet.

3) Dieser brave Sybold war ein seit 10 Jahren verachteter Lautenichts, ein ruinirter Weinländer, der durch tolle aufrührerische Reden den Haarsarrest verdient hatte.

4) Dieser Henzi an Werth dem Sybold gleich, nachdem er Mengauds Aufrührerschriften im Canton verbreitet hatte, fand gut sich nach Basel zu flüchten.

5) Einige Bäuren von Höchstetten wurden um Ge-